

von dem alten, durch Coustant schon geübten Verfahren losgekommen: auf Grund vereinzelter Beobachtungen das gerade davon betroffene Stück als Fälschung hinzustellen.

Darum darf ich mich hier nicht dem Versuche entziehen, nun aus dem Inhalt die Einheitlichkeit der Wiener Briefreihe zu erweisen; ich darf es um so weniger, als dieser Versuch die Erforschung der Vorlagen zu einem Abschluss bringen und so das ergiebigste Mittel zur Vernichtung der *Epistolae Viennenses* liefern wird.

B. Die Einheitlichkeit der *Epistolae Viennenses*.

Um die Familienähnlichkeit der Wiener Briefe zu zeigen, halte ich mich an die Fassung des Hauptinhalts, an die Unklarheit und Allgemeinheit, welche in den angeblichen Verfügungen der Päpste herrscht.

Unsicher tastend setzt Victor mit seinem ersten Briefe (J.-K. 75) ein, indem er in der Osterfrage seine Auffassung 'presbyteris Galliarum' mitgetheilt haben will. Wenn man annehmen möchte, dass alle gallischen Priester damit gemeint sind, und dafür das Schreiben Gregors II. (J.-E. 2158) herbeiziehen wollte, welches einen Bericht des Bischofs von Vienne über die gallicanische Kirche erwähnt ('statum ecclesiae catholicae pietate firmum apud ecclesiam Gallorum manere'), oder das Schreiben des Agatho (J.-E. 2113), welches die Beschlüsse des sechsten ökumenischen Concils 'omnibus Galliarum episcopis' bekannt zu geben heisst, so muss man dagegen wahrnehmen, dass Nicolaus nur unbestimmt die Satzungen einer Römischen Märzsynode an den Erzbischof Ado zur Verbreitung, wie er schreibt (J.-E. 2693) 'confratribus vestris, archiepiscopis' übermittelt. Dass dieses Schwanken nicht etwa nur eine zufällige Aeusserlichkeit ist, zeigt deutlich der Brief des Silvester (J.-K. 177), in dessen erstem Theile verordnet wird, dass, 'si quis ex qualibet Galliarum parte sub quolibet ecclesiastico gradu ad nos venire contendit vel ad alia terrarum loca ire disponit', er sich mit einer Epistola formata des Bischofs von Vienne zu versehen habe, in dessen zweitem Theile aber der Bereich des Bisthums Vienne mit Beziehung auf einen eigenthümlichen Rechtstitel 'sicut Romanus catalogus testatur'¹ auf die Septem Provinciae: Viennensis, Narbonensis I. und II., Aquitanica I. und II., Novempopulana und Alpes Maritimae beschränkt wird; es wird also, wenn man die Aufschrift dieses Briefes: 'Silvester papa universis episcopis per Gallias et per Septem Provincias' noch dazu beachtet, in dem zweiten Theile geradezu zurückgenommen, was in dem ersten ausgemacht ist. Da nun in

1) Welch ein Verzeichnis das ist, weiss ich nicht.